schlimmerung bes Gesundheitszustandes bes Verletten als möglich erscheine. Nun erklaren in der That weder die kantonalen Inftangen nach ber Erperte, beffen Gutachten ber fantonalen Entfcheibung gu Grunde liegt, bies mit Beftimmtheit fur ausgefchloffen; ber Experte spricht wohl feine Anficht dabin aus, bag bleibende Nachtheile nicht in Aussicht stehen; allein es mangelt boch die bestimmte Feststellung, daß in der in Aussicht genom= menen Frist von circa fechs Monaten bie gesundheitsftorenden Folgen des Unfalles gänzlich gehoben seien und weiterhin solche Folgen sich nicht mehr geltend machen werden und können. Gin Zweifel hieran ist also nicht ausgeschlossen. Da nun überhaupt erfahrungsgemäß ärztliche Borausfagungen über ben Berlauf einer Krankheit keineswegs schlechthin unfehlbar find, vielmehr bie und da durch den wirklichen Verlauf der Dinge widerlegt werden und dies auch im vorliegenden Falle als möglich erscheint, so liegt hier allerdings einer der in Art. 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes vorgesehenen Fälle vor, wo die Folgen der Verletzung noch nicht hinlanglich flar gestellt sind, und es ist daher dem flägerischen Antrage auf Aufnahme eines sachbezüglichen Vorbehaltes zu ent= sprechen. Es darf dies um so unbedenklicher geschehen, als da= durch die Beklagte für den Fall, als die ärztliche Prognose sich bewahrheitet, in keiner Weise beschwert wird, sondern lediglich für ben entgegengesetzten Fall die Rechte des Klägers gewahrt werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Das angefochtene Urtheil des Obergerichtes des Kantons Glarus wird bestätigt, indeß mit dem Zusate, daß die Festsetzung einer größern Entschädigung für den Fall des erfolgten Todes oder einer wesentlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten vorbehalten wird.

III. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

51. Urtheil vom 11. April 1890 in Sachen Bogel gegen Brunner.

A. Durch Urtheil vom 15. Februar 1890 hat das Appellations:

gericht des Rantons Baselstadt erkannt:

Die von dem Kläger und Widerheklagten Bogel an den Besklagten und Widerkläger Brunner zu leistende Entschädigung wird auf 2000 Fr. erhöht.

In allem Uebrigen wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Kläger Vogel trägt die ordentlichen Kosten zweiter Instanz

mit Einschluß einer Urtheilsgebühr von 80 Fr.

Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes von Baselstadt vom 18. Oktober 1889 ging dahin: Die Kollektivgesellschaft Brunner & Bogel wird auf 31. März 1889 als aufgelöst ersklärt. Die Liquidation soll durch einen Liquidator erfolgen, welchen das Gericht nach Rechtskraft des Urtheils ernennen wird. Die Parteien sind angewiesen, die Austösung der Gesellschaft und die Ernennung des Liquidators binnen einer Woche, nachdem die Ernennung stattgesunden haben wird, gemäß § 579 und 580 Abs. 3 des Obligationenrechtes im Handelsregister eintragen zu lassen, ausonst diese Eintragung durch das Gericht versügt werden könnte. Bogel ist zu einer Entschädigung von 1000 Fr. an Brunner verfällt. Die ordentlichen Kosten mit Inbegriff einer Urtheilsgebühr von 50 Fr. sür beide Prozesse trägt Brunner zu ½, Bogel zu ½. Die außerordentlichen Kosten sind wettgeschlagen.

B. Gegen das appellationsgerichtliche Urtheil ergriffen der Kläsger, und dessen Beschwerde sich anschließend, auch der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Sein Anwalt meldet durch schriftliche Eingabe vom 3. März 1890 folgende Anträge an:

1. Es set bie Firma Brunner & Vogel auf ben Tag ber

Notifikation (24. November 1888) eventuell auf den Tag der Klage (13. Dezember 1888) als aufgelöst zu erklären.

2. Es sei die Widerklage Brunners ganzlich abzuweisen, even=

tuell der Schadenersatianspruch angemessen zu reduziren.

3. Es sei bezüglich der Klage Brunner gegen Bogel das Ur= theil erster und zweiter Instanz zu bestätigen.

4. Es sei gemäß Art. 30 des Bundesgesetzes über die Orsganisation der Bundesrechtspflege (am Ende) über die behaupteten Thatsachen der Indiskretion und der Kreditschädigung der angebotene Beweis abzunehmen.

5. Alles unter ordentlicher und außerordentlicher Kostenfolge. Der Anwalt des Beklagten und Widerklägers erklärt mit schriftlicher Eingabe vom 5. März 1890, daß er vor Bundeszgericht die vor den kantonalen Gerichten gestellten Rechtsbegehren wiederhole.

C. Bei der heutigen Verhandlung halten die Vertreter beider Parteien die schriftlich angemeldeten Anträge aufrecht, der Vertreter des Beklagten und Widerklägers indeß mit der Erklärung, daß er sich nur eventuell auf die Sache einlasse, da die Kompetenz des Bundesgerichtes (weil der Zeit nach eidgenössisches Kecht nicht anwendbar sei) werde verneint werden müssen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Parteien hatten sich auf 1. Januar 1882 zu einer Kollektivgeselschaft mit dem Zwecke des gemeinsamen Betriebes eines Kolonialwaarengeschäftes unter der Firma Brunner & Bogel vereinigt. Beide Gesellschafter sollten im Geschäfte thätig sein, der Beklagte sich speziell mit den Reisen, der Kläger dagegen mit der Leitung des Geschäftes am Platze inclusive Kassaführung befassen. Der Kläger hatte eine Kapitaleinlage von 50,000 Fr., der Beklagte eine solche von 20,000 Fr. zu leisten; für die Kapitaleinlagen war 5% Berzinsung bedungen, wogegen eine Vergütung für die Thätigkeit der Gesellschafter nicht stipulirt war. Ursprünglich hatten beide Gesellschafter gleichen Antheil an Gewinn und Verlust, in der Folge wurde jedoch vereinbart, daß der Antheil des Klägers 2/5, derzenige des Beklagten 3/5 betragen sollte. Nachdem die Geschäfte während mehrerer Jahre Gewinn ergeben hatten, erlitt die Gesellschaft in der ersten Hälste des

Jahres 1888 große Verlufte in Folge migglückter Spekulationen in Kaffee, die hauptfächlich auf Antrieb des Beklagten gemacht worden waren. Der Abschluß auf 1. Juli 1888 ergab einen Gesammtverlust von 90.034 Fr. 75 Cts., badurch reduzirte sich der Kapitalkonto des Klägers auf 23,607 Fr. 09 Cts., berjenige bes Beklagten wurde völlig aufgezehrt und es wurde der Beklagte barüber hinaus noch Schuldner der Gesellschaft für 10,156 Fr. 70 Cts. Der Kläger verlangte nun vom Beklagten, daß er diesen Passivsaldo ausgleiche; ber Beklagte konnte jedoch den schuldigen Betrag nicht sofort aufbringen, bezog vielmehr noch am 11. Juli und 25. September 1888 zusammen 620 Fr. aus ber Gefell= schaftskasse, welcher übrigens auch der Kläger seinerseits noch am 30. Juni 1888 5000 Fr. in baar enthoben hatte. Am 3. Oktober bezahlte ber Beklagte 3000 Fr. und am 2. November 1888 2500 Fr. ein; am 3. November 1888 forberte der Kläger ben Beklagten auf, sich bis 5. November schriftlich zu erklären, ob er endlich seinen Konto, an dem noch ein Betrag von 5000 Fr. fehle, bereinigen wolle, denn die Sache konne nun (mit Ruckficht auf demnächst verfallende Wechsel) keinen Aufschub mehr erleiben. Der Beklagte zahlte hierauf am 8. November weitere 1500 Fr. ein, fündigte jedoch, mit Schreiben vom 14. November 1888 den Gesellschaftsvertrag auf 6 Monate "also per Ende April 1889 respektive per 15. Mai 1889." Der Kläger erwiderte hierauf am 15. Rovember, er könne biese Kündigung nur dann annehmen, wenn der Beklagte längstens innert acht Tagen dem Geschäfte Brunner & Bogel seine frühere Einlage von 20,000 Fr. wieder einzahle und gleichzeitig beffen Guthaben mit 4070 Fr. 65 Cts. Werth 1. November 1888 becke. Da Beklagter biefem Begehren nicht nachkam, so ließ ber Kläger ihm am 24. November 1888 amtlich notifiziren, daß er die Gesellschaft gemäß § 547 D.-R. auf den heutigen Tag kunde und die Firma Brunner & Vogel somit als erloschen betrachte; falls Beklagter nicht binnen brei Tagen sich mit bem Kläger über die Liquidation des Geschäftes verständige, so habe er gerichtliche Klage zu gewärtigen. Der Beklagte erklärte, er nehme biese Kündigung auf sofort nicht an, sondern halte seine Kündigung auf Ende April 1889 feit; er legte überdem am 27. November 1888 einen Betrag von 3003 Fr.

ein und brachte später, im März 1889 seine Einlage durch verschiedene Zahlungen wieder auf eirea 4800 Fr. Dagegen hatte ber Rläger begonnen, allmälig bas Gefellschaftsvermögen und die Gesellschaftsgeschäfte zu liquidiren; er verkaufte nach und nach bie vorhandenen Vorrathe; neue Bestellungen für bie Winter= faison 1888/1889 wurden fast keine mehr gemacht; es wurden keine Breisofferten mehr verfandt und die Bestellungen ber Geschäftskunden, soweit sie nicht aus den Vorräthen effektuirt werden konnten, abgewiesen; auch zog ber Kläger nach und nach ben Rest seines Einlagekapitals bis auf einen Betrag von circa 6000 Fr. aus dem Geschäfte zurück. Am 13. Dezember 1888. reichte Vogel Rlage ein, mit dem Rechtsbegehren, das Gericht wolle die sofortige Auflösung der Kollektivgesellschaft Brunner & Bogel, Kolonialwaaren, gemäß Art. 545 Ziffer 7, 547 D.-R. beschließen, unter ordinärer und extraordinärer Rostenfolge für Beklagten. Zur Begründung berief er sich in der Rlageschrift auf folgende Momente: 1. Der Beklagte habe hinter dem Rücken bes Klägers durch Brief vom 23. Juni 1888 eine Verwandte besselben unter Darlegung ber schlimmen Lage bes Geschäftes um ein Darlehen von 25-30,000 Fr. angegangen und auch andern Berfonen Mittheilungen über die Lage bes Geschäftes gemacht. Für lettere Behauptung wurde Zeugenbeweis anerboten; 2. Der Beklagte habe, obschon Schuldner der Gesellschaft mit über 10,000 Fr. seit dem 1. Juli 1888 noch Baarbetrage aus der Gesellschaftskasse entnommen; 3. Endlich habe sich der Beklagte über den Kläger bei verschiedenen Kunden in höchst absprechender Weise geäußert und habe bereits eine neue Kollektivgesellschaft mit einem herrn Merte zum Betriebe eines gleichartigen Ge= schäftes eingegangen ober wenigstens zu Eingehung eines solchen Berhältnisses die einleitenden Schritte gethan und im hinblick barauf versucht, einzelne bedeutende Kunden der alten Firma abwendig zu machen, wofür Zeugenbeweis angetragen wurde. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage und beantragte wider= klagsweise Verfällung des Klägers zu einer Entschädigung von 9000 Fr., unter Kostenfolge. Er gab zu, sich nach ben bedeuten= den Verlusten bes Sommers 1888 an eine Verwandte bes Klägers und verschiedene andere Versonen mit Darlehensgesuchen gewendet

ju haben, wobei er Mittheilungen über ben Stand bes Geschäftes habe machen muffen, bestritt aber, daß ihm hieraus ein Vorwurf gemacht werden könne; ebenso gebe er zu, daß er, nachdem vom Aläger die Auflösung der alten Gesellschaft sei angestrebt worden. mit Merke über die Eingehung einer neuen Gefellschaft verhandelt und für bas in Aussicht genommene neue Geschäft einzelne Runben zu interessiren versucht habe. Dagegen bestritt er, daß hierin eine Vertragsverletzung liege und daß er überhaupt gegenüber bem Kläger sich Pflichtverletzungen habe zu Schulden kommen laffen. Die kleinen Bezüge, welche er seit 1. Juli 1888 (zum nothwendigen Lebensunterhalte) aus der Kasse gemacht habe. berechtigen den Kläger nicht zur Auflösung des Bertrages, zumal Beklagter fich alle Muhe gegeben habe, seine Schuld an die Besellschaft zu tilgen, was ihm in der Hauptsache denn auch im Oktober und November gelungen sei. Seine Widerklage begründete ber Beklagte damit, daß der Rläger seit Juni 1888 jede Mit= wirkung zu einem ordentlichen Weiterbetrieb bes Geschäftes abgelehnt, das Kapital aus dem Geschäfte gezogen und damit einen ersprieklichen Betrieb in vertrags= und gesetwidriger Weise unmöglich gemacht habe. Seit bem 5. Januar 1889 sei bas Ge= schäft faktisch aufgelöst. Für ben Schaden, ber durch biefe eigen= mächtige Auflösung entstanden sei, hafte ber Kläger bem Beklagten. Die Sohe bes eingetretenen Schabens berechnet ber Beklagte auf 9000 Fr. indem er, in Anlehnung an die Ergebnisse des Ge= schäftes während der Zeit vom 1. Juli 1887 bis 30. April 1888, ausführt, daß bei ordnungsmäßigem Betriebe in der entsprechen= ben Periode vom 1. Juli 1888 bis 30. April 1889 ein Ge= schäftsgewinn von 17.500 Fr. bis 20.000 Fr. wäre erzielt worden, während nun thatsächlich höchstens 4000 Fr. bis 5000 Fr. verdient worden seien; der dem Geschäfte entgangene Gewinn belaufe sich somit auf eirea 15,000 Fr., wovon dem Beklagten 3/5 = 9000 Fr. zukommen. Vor Erledigung ber Streitsache, am 1. Mai 1889, reichte der Beklagte Brunner, nachdem die Parteien sich mittlerweile dahin geeinigt hatten, daß die Gesellschaft jedenfalls auf 31. März 1889 ihr Ende erreichen solle, seinerseits eine neue Klage gegen Vogel ein, in welcher er soweit gegen= wärtig noch streitig) die Antrage stellte: 1. Beklagter solle ge=

richtlich angehalten werden, in Verbindung mit dem Kläger die Firma Brunner & Bogel innert zwei Tagen nach Rechtskraft bes Urtheils im Handelsregister streichen zu laffen, bei Folge Streidung berfelben von Gerichtswegen . . . 3. Der Beklagte fei grundsätzlich haftbar zu erklären: a. für die feit 1. April lau= fenden Miethzinse für das Magazin, für allfällige seitherige Beschädigungen an den Waaren und vorhandenen Utensilien und für den Zinsverlust ab dem Kapital, das durch die vorhandenen und zu liquidirenden Aftiven repräsentirt wird; b. für den Mindererlös, welchen eine Liquidation gegenüber den vom Kläger am 24. April gemachten Offerten ergeben wird 5. Der Beflagte sei in sammtliche Rosten zu verfällen. Die sub 3 gestellte Schabenersatsforderung stütt Brunner darauf, daß Vogel verschiedene Vorschläge, die er, Brunner, zur Erzielung einer ben beibseitigen Interessen entsprechenden schnellen Liquidation gemacht, burch seinen passiven Widerstand zum Scheitern gebracht habe; für den Schaden, welcher aus der durch dieses Verhalten verursachten Verzögerung der Liquidation entstanden sei, hafte Vogel. In einer spätern Eingabe präzisirte Brunner seinen Anspruch bahin, daß er fordert: a. für Mindererlös der über einen Waarenreft am 29. Juli 1889 abgehaltenen gerichtlichen Gant gegenüber einer am 24. April 1889 von Brunner gemachten

Kaufsofferte
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
.
<t

biese Summe, zuzüglich ber gerichtlichen Depositengebühr und bes Zinsverlustes, repräsentire den durch die Berzögerung der Liquibation entstandenen Schaden. Bogel bestritt die Schadenersatsforderung, indem er in erster Linie geltend machte, er sei nicht verpslichtet gewesen, die Borschläge Brunners anzunehmen, wie denn auch dieser hinwiederum die seinigen nicht angenommen und dadurch seinerseits eine Berzögerung der Liquidation herbeigesührt habe. Dem ersten Klagebegehren Brunners widersetze sich Bogel nur unter dem Gesichtspunkte, daß er in seiner Klage vom 13. Dezember 1888 Ausschlung der Gesellschaft auf 14. Rovensber 1888 verlangt habe und nun, ohne seinen damaligen Rechtss

begehren zu präjudiziren, nicht einen spätern Auflösungstermin afzeptiren könne. Von den Vorinstanzen ist, wegen der zwischen den beiden Sachen bestehenden Konnexität, die Behandlung und Entscheidung der Klage Brunners vom 1. Mai 1889 mit der Behandlung des durch die Klage Vogels vom 13. Dezember 1888 eingeleiteten Hauptprozesses verbunden worden.

2. Rudfichtlich der Kompetenz des Bundesgerichtes ift zwischen ben verschiedenen Klagen zu unterscheiden, welche durch das anaefochtene kantonale Urtheil gleichzeitig beurtheilt wurden. In Bezug auf die von Brunner, dem Beklagten und Widerkläger im Hauptprozesse, am 1. Mai 1889 erhobene neue Klage mangelt. wie aus den in Erwägung 1 hervorgehobenen Thatsachen fich er= giebt, der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. und ist baher bas Bundesgericht aus diesem Grunde nicht kompetent. Denn die durch die neue Klage erhobene Forderung kann nicht etwa mit der Widerklageforderung des Brunner zusammengerechnet werden: freilich besteht zwischen letzterer und den mit der Klage vom 1. Mai 1889 geltend gemachten Ansprüchen ein Zusammenhang. welcher die kantonalen Instanzen zu Verbindung der prozegualen Behandlung der beiden Sachen veranlagt hat. Allein der An= spruch der Klage vom 1. Mai 1889 ist doch von der Partei als ein völlig selbständiger in gesondertem Berfahren geltend gemacht worden; in diesem Verfahren ware eine Weiterziehung an bas Bundesgericht ohne Zweifel wegen mangelnden Streitwerthes nicht zulässig gewesen. Dadurch nun, daß die kantonalen Instanzen aus prozegualen Zwedmäßigkeitsgrunden bas Verfahren über ben fraglichen Anspruch mit dem Hauptprozesse vereinigt haben, kann bie Kompetenz des Bundesgerichtes nicht hergestellt werden; nach konstanter Praxis mussen vielmehr bei Behandlung mehrerer Ansprüche in einem Verfahren die Voraussehungen der bundesge= gerichtlichen Kompetenz für jeden einzelnen der verbundenen Un= sprüche gegeben sein.

3. Dagegen ist rücksichtlich ber in dem Hauptprozesse erhobenen Klage und Widerklage der gesetzliche Streitwerth gegeben. Bezügslich der Widerklage liegt dies auf der Hand; allein auch bezüglich der Borklage wird angenommen werden dürfen, daß das Interesse des Klägers an der sofortigen Auslösung der Gesellschaft den

Betrag von 3000 Fr. erreiche, um so mehr, als der Beklagte hiegegen irgendwelche Einwendung nicht erhoben hat. Uebrigens burfte bier einer berjenigen Falle vorliegen, wo die Romvetenz bes Bundesgerichtes, wegen des zwischen Bor- und Widerflage bestehenden Prajudizialverhaltnisses, sich auf beide. auf Vor= und Widerklage, erstreckt, sofern auch nur eine der= felben ben gesetslichen Streitwerth erreicht, benn in casu liegt ein solches Präjudizialverhältniß doch wohl vor: Der Wiberkläger fann mit ber Wiberklage nur bann burchbringen, wenn er auch gegenüber der Vorklage obsiegt; die Abweisung der Vorklage ist nothwendige Boraussetzung des Zuspruchs der Widerklage, oder. anders ausgebrückt, der Zuspruch der Widerklage ist durch die Abweisung der Borklage bedingt. Der Widerklageanspruch fann nur dann bestehen, wenn der Borklageanspruch unbegründet ift. At also das Bundesgericht rucksichtlich des Widerklageanspruchs (dem Streitwerthe nach) kompetent, so muß diese Kompetenz auch auf den Borklageanspruch erstreckt werden, wenn anders nicht die Möglichkeit unlöslicher Widersprüche der Entscheidung geschaffen werden foll.

4. It also rucksichtlich bes Hauptprozesses der gesetliche Streit= werth gegeben, so muß sich fragen, ob auch die weitere Boraus= setzung der bundesgerichtlichen Kompetenz, die Anwendbarkeit eidgenössischen Rechtes, zutreffe, was heute vom Vertreter bes Beklagten und Widerklägers bezweifelt worden ift und übrigens von Amteswegen untersucht werden mußte. In diefer Beziehung ift nun zunächst rücksichtlich der Borklage zu bemerken: Der Gefellschaftsvertrag ist vor dem Infrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechtes, — und zwar auf unbestimmte Zeit, — abgeschlossen worden; Verbindlichkeit und Wirkungen dieses Vertrages richten sich somit, gemäß Art. 882 Abs. 1 und 2 des Obliga= tionenrechtes (in Betreff bes Berhältniffes ber Gesellichafter unter einander) nicht nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes, sondern nach den Vorschriften des frühern kantonalen Rechts. Insoweit es sich also barum handelt, welche gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Gesellschafter durch den Gesellschaftsver= trag seien begründet worden, entscheibet das kantonale und nicht das eidgenössische Recht; speziell insoweit es die dispositiven, den unvollständig erklärten Barteiwillen, ergänzenden Vorschriften bes

objektiven Rechtes anbelangt, kommen die Normen des kantonalen Rechts zur Anwendung, unter dessen Herrschaft und mit Rücksicht auf dessen Bestimmungen die Parteien den Gesellschaftsvertrag abaeschlossen haben. Dagegen ist nach Art. 882 Abs. 3 bes Obligationenrechtes für die nach bem 1. Januar 1883 eintretenden Thatfachen, speziell auch für den Untergang von Forderungen und Rechtsverhältniffen, welche schon vor bem 1 Januar 1883 entstanden sind, das neue Recht maßgebend. Trot dieser Bestimmung ift freilich die Frage, ob eine seit dem 1. Nanuar 1883 einge= tretene Thatsache früher begründete Forderungen oder Rechtsver= hältnisse aufhebe respektive eine Partei zu deren Aufhebung berechtige, insofern nicht nach neuem sondern nach altem Recht zu beurtheilen, als es sich dabei nicht sowohl um die rechtliche Wirkung der betreffenden Thatsachen selbst als vielmehr um Vertragswirkungen handelt, d. h. als die Einwirkung der fraglichen Thatfache auf den Bestand eines Rechtsverhältnisses (bas juristische Verhalten des letztern gegenüber dieser Thatsache) durch den von dem alten Rechte beherrschten Vertragsinhalt, den wirklichen ober gemäß ben dispositiven Bestimmungen des objektiven Rechts ergänzten Parteiwillen bedingt erscheint. Anders ausgelegt würde Art. 882 Abs. 3 D.=R. mit bem Prinzipe bes Art. 882 Abs. 1 und 2 in unvereinbaren Widerspruch gerathen. Sofern es sich bagegen um die vom objektiven Rechte bestimmten rechtsaufheben= ben Wirkungen solcher Thatsachen handelt, deren Folgen nicht burch den wirklichen ober präsumirten Willen der Parteien beim Vertragsschlusse geregelt sind, ist nach Art. 882 Abs. 3 D.-R. bas neue Recht auch in Betreff ber Aushebung früher begründeter Rechtsverhältnisse anzuwenden, sofern nur die aufhebende Thatsache unter der Herrschaft bes neuen Nechtes sich ereignete. Hier fann eben nicht gesagt werden, daß bei Unwendung bes neuen Rechtes einem durch das alte Recht bereits geregelten Thatbestand nachträglich eine andere rechtliche Normirung gegeben werde, son= bern es normirt das neue Recht die Rechtsfolgen eines erst unter seiner Herrschaft eingetretenen Thatbestandes, welcher seine rechtliche Ordnung durch das alte Recht noch nicht empfangen hatte. Die entscheidende juristische Thatsache ist hier nicht der Vertragsschluß, sondern die als Erlöschungs= beziehungsweise Auflösungsgrund in Betracht kommende Thatsache. Deren Wirksamkeit aber normirt

bas Gesetz ihrer Zeit; ein wohlerworbenes Recht barauf, dan ein Berhältniß nur ben gur Zeit seiner Begrundung bestehenden Erlöschungsgrunden unterliege, gibt es nicht. Bielmehr bestimmt das jeweilen geltende objektive Recht für die Dauer seiner Geltung die Erlöschungsgründe allgemein, auch für die bereits früher begründeten Rechtsverhältnisse. Run ist im vorliegenden Kalle vom Kläger nicht etwa behauptet worden, er sei nach den Bestimmungen bes zur Zeit bes Vertragsabschluffes geltenden kantonalen Rechtes berechtigt, von dem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage sofort, ohne Beobachtung einer Kundigungs= frist, zurückzutreten; er stellt vielmehr ausschließlich darauf ab, daß er den Vertrag gemäß Art. 547 D.=R. aus wichtigen Grunden sofort aufzuheben berechtigt gewesen sei. Läge ersteres in Frage, fo ware allerdings das kantonale Recht maßgebend, da es sich um eine Vertragswirfung, darum, ob der Vertrag von Anfang an als ein jederzeit frei löslicher abgeschlossen war, handelte, in dieser Richtung aber fortwährend das Recht der Zeit des Vertragsabschlusses entscheibend bleibt. Dagegen ist ber vom Kläger wie bemerkt einzig angerufene Art. 547 D.=R. sofort auf alle, auch die schon vor dem Inkrafttreten des Obligationenrechtes abge= schlossenen Gesellschaftsverträge anwendbar; berselbe statuirt nicht eine Bertragswirkung, welche auf den wirklichen oder prajumtiven Parteiwillen zurückzuführen wäre, sondern er stattet, ohne alle Rucksicht auf den Parteiwillen beim Vertragsschlusse, einen Thatbestand mit einer Rechtsfolge aus, welche zum vornherein gar nicht wegbedungen werden kann; diese Rechtsfolge, die Berechti= gung, den Gefellschaftsvertrag sofort zu losen, muß daher überall ba eintreten, wo ber Thatbestand, an den sie geknüpft ist, unter der Herrschaft des neuen Rechtes eintritt; letzteres bestimmt in der hier fraglichen Richtung die juristische Bedeutung der Thatsache. Dabei ift benn aber allerdings festzuhalten, daß, da bie vertraglichen Rechte und Pflichten ber Gesellschafter sich nach bem alten Rechte richten, die Frage, ob ein Gesellschafter Verletzungen feiner Gesellschaftspflichten sich habe zu Schulden kommen lassen, auch in Betreff von Handlungen, die unter der Herrschaft bes Obligationenrechtes vorgenommen wurden, nach dem alten Rechte zu beurtheilen ist und nur die rechtlichen Folgen dieser Pflicht= verletzungen, die Frage, ob dieselben (ebenso wie anderweitige

hiefür etwa geltend gemachte Thatmomente) als wichtige Gründe im Sinne bes Art. 547 bes Obligationenrechtes zur sofortigen Bertragsauflösung berechtigen, nach bem Obligationenrechte zu beurtheilen ist. Ift somit für die Entscheidung über die Vorklage im angegebenen Umfange eidgenössisches Recht anwendbar, so ailt das gleiche auch für die Entscheidung über die Widerklage. Dafür, ob das zur Grundlage ber Schadensersatsforderung des Widerklägers gemachte Verhalten des Klägers ein vertragswidriges war, ist, da ja dies nur nach dem Vertragsinhalte beurtheilt werden kann, das kantonale Recht maßgebend. Dagegen ist für bie Gestaltung der Schadenersatsobligation, welche aus diesem Handeln, sofern es ein vertragswidriges mar, entspringt, gemäß Art. 882 Abs. 3 D.=R. das Obligationenrecht entscheidend, da eben bie Schabenersahobligation aus einer, unter bessen Herrschaft ein= getretenen, juristischen Thatsache, ber Verletzung respektive Nicht= erfüllung des Gesellschaftsvertrages, entstanden ist und nicht als eine Wirkung des Vertrages, als durch den Vertragsinhalt bestimmt, erscheint. Letzterer bestimmt wohl, was der Gläubiger als Erfüllung zu fordern hat, nicht aber normirt er die Folgen der Vertragsverletzung, insbesondere die Gestaltung der Schadenersat= obligation, welche aus letzterer als selbständiger juristischer That= sache entspringt.

5. Ift somit in diesem Sinne auf die sachliche Prüfung der Beschwerden einzutreten, so erscheint zunächst die gegen die Ent= scheidung über die Vorklage gerichtete Beschwerde des Klägers ohne weiters als unbegründet. Die kantonalen Instanzen haben übereinftimmend ausgeführt, darin, daß Brunner, um sich Geldmittel für bas Geschäft zu verschaffen, einige Personen, barunter eine Ber= wandte des Klägers, um Darleben angegangen und dabei nothgebrungen einige Angaben über ben Gang des Geschäftes gemacht habe, liege keine Vertragsverletzung, da nicht erwiesen sei, daß Brunner diese Angaben in indistreter Weise gemacht habe. Die kleinen Bezüge, welche Brunner nach dem 1. Juli 1888 aus ber Gesellschaftskasse gemacht habe, konnen Vogel um so weniger zur Auflösung berechtigen, als Bogel selbst beim Inventarabschluß vom 30. Juni 1888, als seine Einlage bereits unter ben vertraglich festgesetzten Betrag gesunken gewesen sei, der Kasse volle 5000 Fr. enthoben habe. Ueber die angeblichen Verun=

glimpfungen bes Klägers Bogel liegen nicht einmal genaue Behauptungen geschweige benn Nachweise vor und daß Brunner im Hindlick auf die von beiden Parteien angestrebte Auflösung der Gesellschaft sich nach einer neuen Association umgesehen und einzelne Runden für das neue Geschäft zu intereffiren verfucht habe, sei feine Bertragswidrigkeit. Eine folche lage vor, wenn Brunner während der Vertragszeit Konkurrenzgeschäfte gemacht oder einer Konkurrenzgesellschaft beigetreten ware. Dafür liegen aber keine Anhaltspunkte vor. Danach sei die Gesellschaft gemäß bem Antrage Brunners als erft auf 31. März 1889 aufgelöst zu erklären. Soweit diese Ausführungen feststellen, daß die Handlungen bes Brunners gegen feine vertragliche Berpflichtung besselben verstoßen haben, find sie für das Bundesgericht, nach bem Bemerkten, ohne weiters verbindlich. Uebrigens ware benfelben, auch bei eigener Prüfung durchaus beizutreten und erscheint überhaupt die Entscheidung aus den von den Borinstanzen angeführten Gründen im vollen Umfange als begründet. Wenn der Kläger heute als Auflösungsgrund auch die schlechte Geschäfts= führung des Brunner geltend gemacht hat, so kann hierauf nichts ankommen, da er diesen Umstand vor den kantonalen Gerichten nie als Auflösungsgrund geltend gemacht hat. Es ist banach bie vorinstanzliche Entscheidung über die Vorklage unter Berwer= fung ber klägerischen Aktenvervollständigungsbegehren einfach zu bestätigen.

6. War somit der Kläger zu sofortiger Auslösung des Bertrages nicht berechtigt, so ist die Widerklagsorderung prinzipiell begründet, wie dies denn auch der Kläger selbst heute nicht des stritten hat; es ist ja durch die kantonalen Instanzen sestgestellt und in der That klar, daß das Verhalten des Klägers, wenn er zu sosortiger Lösung des Vertrages nicht berechtigt war, als ein durchaus vertragswidriges sich qualifizirte. In quantitativer Beziehung sind beide Instanzen davon ausgegangen, daß es sich hier um einen Schaden handle, der zissermäßig nicht genau, auch nicht durch Sachverständige, ausgemittelt werden und bei dessen Bemessung daher eine ungefähre Abschäung nach freiem richterlichem Ermessen Platz greifen müsse. Die erste Instanz hat ausgesührt, daß der Umsatz der entsprechenden Periode des vorsangegangenen Jahres (mit Kücksicht auf die starke Schmälerung

bes Betriebskapitals, die jedenfalls in naher Aussicht stehende Liquidation u. f. w.) nicht als Maßstab für Feststellung bes entgangenen Gewinns dienen konne; biefer werde nach freiem Ermessen auf 1000 Fr. festgesetzt. Die zweite Instanz tritt zwar in erfterer Beziehung ber Auffaffung ber erften Inftang bei, hat aber die Entschädigung auf 2000 Fr. erhöht, indem sie unter anderm in Betracht zog, daß bas Verhalten bes Klägers als ein aang ungerechtfertigtes erscheine, welches bem Geschäft unter allen Umständen Schaden habe zufügen muffen und welches auch nach bem 1. April 1889 als ein für die Liquidation nachtheiliges bezeichnet werden muffe. Die hiegegen gerichteten Beschwerden beider Parteien erscheinen als unbegründet. Denn eine Berletzung ober unrichtige Anwendung von Grundsagen bes eidgenössischen Pri= vatrechts ist in dieser Entscheidung jedenfalls nicht zu erblicken. Die / Vorinftang hat die Schabenshöhe gemäß Art. 116 Abs. 2 bes Obligationenrechtes nach freiem Ermessen tarirt, ohne daß gesagt werden könnte, es seien erhebliche Momente nicht oder unrichtig gewürdigt oder nach dem Gesetze nicht erhebliche Momente in Berückfichtigung gezogen worden. Dabei mag übrigens auch da= rauf hingewiesen werden, daß die zweite Instanz bei Bemessung ber Widerklagesorberung bes Beklagten auch auf bessen mit ber neuen Klage vom 1. Mai 1889 geltend gemachten Schabenersatzanspruch, welcher von der ersten Instanz abgewiesen worden war und welcher, wie oben bemerkt, der Kompetenz des Bundes= gerichtes entzogen ist, in gewissem Maße Rücksicht genommen hat, so daß die Differenz zwischen der erst= und zweitinftanzlichen Taxation der Widerklageforderung keine so wesentliche ift.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Beschwerde des Th. Brunner-Heizmann gegen die Entscheidung über seine Klage vom 1. Mai 1889 wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten; im Uebrigen werden die Beschwerden beider Parteien als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angesochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 15. Fesbruar 1890 sein Bewenden.